

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Der Ministerpräsident

Entwurf eines Dekrets zum Schutz strategischer und sensibler Daten im Cloud-Computing-Markt

NOR:

Zielgruppe Staatliche Verwaltungen und Betreiber, öffentliche Interessengruppen

Betreff: ...

Inkrafttreten: das Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Referenzen: Mit dem Dekret wird Artikel 31 des Gesetzes Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 über die Sicherung und Regulierung des digitalen Raums umgesetzt. Es kann auf der Website von Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

Der Premierminister,

Zum Bericht von XX,

Unter Berücksichtigung von Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Gesetz über die Cybersicherheit);

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf das Verteidigungsgesetzbuch, insbesondere Artikel D. 3126-2;

Gestützt auf die Verordnung Nr. 2005-1516 vom 8. Dezember 2005 über den elektronischen Austausch zwischen Nutzern und Verwaltungsbehörden sowie zwischen Verwaltungsbehörden, insbesondere auf Artikel 9;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2016-1321 vom 7. Oktober 2016 für eine digitale Republik, insbesondere auf Artikel 16;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2024-449 vom 21. Mai 2024 über die Sicherung und Regulierung des digitalen Raums, insbesondere auf Artikel 31;

Gestützt auf das Dekret Nr. 2014-445 vom 30. April 2014 über die Aufgaben und die Organisation der Generaldirektion für Innere Sicherheit;

Gestützt auf das Dekret Nr. 2015-350 vom 27. März 2015 in der geänderten Fassung über die Qualifikation von Sicherheitsprodukten und Vertrauensdiensteanbietern für die Sicherheitsanforderungen von Informationssystemen;

Gestützt auf die Notifizierung Nr. **XX**, die der Europäischen Kommission am **XXX** übermittelt wurde;

Nach Anhörung des Staatsrates (Abteilung Verwaltung);

Verfügt:

Artikel 1

Die Liste der öffentlichen Interessengruppen gemäß Artikel 31 Absatz I des genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 umfasst:

- Die als „Agentur für digitale Gesundheit (ANS)“ bekannte Interessengruppe im öffentlichen Interesse;
- Die als „Nationale Agentur für AIDS-Forschung (ANRS)“ bekannte Interessengruppe;
- Die als „Agentur zur Förderung der Bildungs- und Wissenschaftsausbildung und des Austauschs“ bekannte Gruppe von öffentlichem Interesse;
- Die Interessengruppe „Zentrum für sicheren Datenzugang (CASD)“;
- Die Interessengruppe „Ressourcenzentrum für die Prävention von Radikalisierung“;
- Die Interessengemeinschaft „Nationale Veterinärschule“;
- Die Interessengruppe „Gemeinwohlverband für hochaktive versiegelte radioaktive Quellen (GIP SOURCES HA)“;
- Die Interessengruppe „Nationales System zur Erfassung der Nachfrage nach Sozialwohnungen“ (GIP SNE);
- Die Interessengruppe „Modernisierung der Sozialerklärungen (GIP-MDS)“;
- Die Interessengruppe „Observatorium für Wissenschaft und Technologie“.

Artikel 2

I - Für die Anwendung von Artikel 31 des oben genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 muss der private Dienstleister die folgenden Sicherheits- und Datenschutzkriterien umsetzen:

- eine dokumentierte Informationssicherheits- und Risikomanagementpolitik unter Einbeziehung der Unterauftragskette;
- ein sicheres Personalverwaltungssystem für das an der Erbringung der Dienstleistung beteiligte Personal;
- Instrumente und Verfahren für die sichere Verwaltung der Ausrüstung zur Implementierung der Dienst- und Informationssysteme;
- physische, umweltbezogene und logische Sicherheitsmaßnahmen, wie die Verwendung von Verschlüsselungsmechanismen, Zugangskontrolle und Verwaltung der Benutzeridentität;
- Verfahren für das Management von Informationssicherheitsvorfällen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs;
- Maßnahmen zur Einhaltung der in Frankreich geltenden Rechtsvorschriften und Datenschutzmaßnahmen, insbesondere vertraglicher Art, für verarbeitete oder gespeicherte Daten gegen jeden Zugriff von Behörden von Drittländern, die nicht durch das Recht der Europäischen Union oder das Recht eines Mitgliedstaats zugelassen sind, einschließlich insbesondere der Bedingungen für das Halten von Kapital und Stimmrechten in der Gesellschaft des Dienstleistungserbringers und die Niederlassung des Dienstleistungserbringers und etwaiger Unterauftragnehmer.

Ein Rahmenwerk, das von der französischen Cybersicherheitsagentur entwickelt wurde unter den Bedingungen des oben genannten Dekrets vom 27. März 2015, legt die Anforderungen an diese Kriterien fest. Die für die Schaffung und Entwicklung dieses Bezugsrahmens für das staatliche Informationssystem erforderliche Konsultation wird in Zusammenarbeit mit der Interministeriellen Digitaldirektion durchgeführt.

II - Um die Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 31 Absatz I des genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 zu erfüllen, greifen die betreffenden Verwaltungen auf Cloud-Computing-Dienste zurück, die von einem qualifizierten privaten Diensteanbieter erbracht werden und die unter den in Kapitel III des genannten Dekrets festgelegten Bedingungen vergeben werden vom 27. März 2015 und erfüllen die in Nummer I dieses Artikels genannten Kriterien oder eine europäische Zertifizierung von mindestens gleichwertigem Niveau.

III - Betriebs- und Kommunikationsinformationssysteme, wissenschaftliche und technische Informationssysteme und Informationssysteme, die Verschlusssachen oder Informationen umfassen, die das Informations- und Kommunikationssystem der Verteidigung umfassen, erfordern oder enthalten, sowie die Informations- und Kommunikationssysteme, die von den in Artikel D. 3126-2 des Verteidigungsgesetzbuchs und Artikel 1 des oben genannten Erlasses vom 30. April 2014 genannten Diensten betrieben werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Artikels ausgenommen.

Artikel 3

I - Hat eine Verwaltung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 31 des genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 bereits ein Projekt eingeleitet, das die in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt und einen Cloud-Computing-Dienst eines privaten Diensteanbieters nutzt, der die in Artikel 2 dieses Dekrets festgelegten Sicherheits- und Datenschutzkriterien nicht erfüllt, so kann sie nach den im Beschluss des Premierministers

festgelegten Verfahren eine Ausnahme von den in demselben Artikel festgelegten Verpflichtungen beantragen.

Diese Ausnahmeregelung darf 18 Monate nicht überschreiten, wenn in Frankreich ein akzeptables Angebot an Cloud-Computing-Diensten im Sinne von Nummer II dieses Artikels verfügbar ist. Gibt es zum Zeitpunkt des Antrags auf Ausnahmeregelung in Frankreich kein akzeptables Cloud-Angebot, so darf die Ausnahmeregelung ein Jahr nicht überschreiten, bevor ein möglicher neuer Antrag gestellt wird.

Diese Ausnahme wird durch einen begründeten Beschluss des für das Projekt zuständigen Ministers gewährt und vom Premierminister bestätigt.

Sie wird unter den in Buch III des Kodex für Öffentlichkeitsarbeit festgelegten Bedingungen veröffentlicht.

II – Die Beurteilung der Annehmbarkeit eines Cloud-Computing-Dienstleistungsangebots im Sinne von Artikel 31 Absatz III des oben genannten Gesetzes vom 21. Mai 2024 beruht auf folgenden Kriterien:

- den funktionalen Bedarf, dem das Angebot unter Berücksichtigung der Aufgaben der betreffenden Verwaltung gerecht werden kann;
- die finanziellen Bedingungen;
- die betrieblichen und technischen Bedingungen der Datensicherheit und des Datenschutzes für die vom Anbieter des Angebots gemäß den in Artikel 2 dieses Dekrets festgelegten Anforderungen verarbeiteten Daten;
- die Bedingungen für das Vertragsende und die Umkehrbarkeitsgarantien;
- die Kontroll-, Nachhaltigkeits- und Unabhängigkeitsbedingungen im Sinne von Artikel 16 des genannten Gesetzes vom 7. Oktober 2016.

Verfasst am.

Im Namen des Premierministers: